

TOP 6

Umsetzung des Länder- und Kommunal- Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) in Sachsen-Anhalt

70. Kreisvorstandskonferenz SGSA

am 06.10.2025 / in Weißenfels

1. Art. 143h GG

- Der Bund überlässt den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 S. 1 GG 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur.
- Hintergrund: Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im letzten Jahrzehnt mit Blick auf die erheblichen Investitionsbedarfe zu gering ausgefallen
- Ziele:
 - in ausreichendem Maße und schnelles Investieren in die Infrastruktur
 - Defizite im Bereich der Infrastruktur abbauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen
 - wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben wie die Digitalisierung und Energiewende vorantreiben
 - neue Wachstumsimpulse setzen, damit Deutschland attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt

2. Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG

- § 1 definiert die Ziele a) Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und b) der Schaffung von Wirtschaftswachstum.
- § 2 regelt die Verteilung der Mittel auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel (2/3 Steuern, 1/3 Einwohner).
- Sachsen-Anhalt erhält 2,61390 % bzw. rd. 2,614 Mrd. Euro.
- Investitionen können finanziert werden, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden (§ 4). Dies gilt auch für selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens.
- Investitionen bis zum 31. Dezember 2042 sind förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt wurden.
- Die Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und legen hierfür die Verfahren fest (§ 5 Abs. 1).
- Der Bund stellt den Ländern als bewirtschaftende Stellen Mittel zur Verfügung.
- Die Länder sind ermächtigt, die Auszahlung anzuordnen, sobald diese zur anteiligen Durchführung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. (Keine festen Jahrestanchen vom Bund an die Länder!)

2. Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG

- Die Mittel werden für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen **insbesondere** folgender Infrastrukturbereiche bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen:
 1. Bevölkerungsschutz,
 2. Verkehrsinfrastruktur,
 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 5. Bildungsinfrastruktur,
 6. Betreuungsinfrastruktur,
 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 8. Forschung und Entwicklung und
 9. Digitalisierung
- Auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen sind förderfähig.
- Mindestinvestitionsvolumen = 50.000 Euro
- Länder stellen längerfristige Nutzung unter demografischer Veränderungen sicher.
- Verwaltungsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes

3. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

- Auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen
- Weit gefasster Investitionsbegriff positiv:
 - ✓ Sachinvestitionen = Baumaßnahmen, Erwerb beweglicher Sachen (nicht sächliche Verwaltungsausgaben), Erwerb unbeweglicher Sachen
 - ✓ Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig, wenn ihr finanzieller Anteil an den förderfähigen Kosten unter 50 % liegt
 - ✓ Bsp. für Begleit- und Folgemaßnahmen: Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen (bspw. Architekten- oder Ingenieursleistungen), Gutachten, Untersuchungen.
- Personalkosten, laufende Kosten, Auslagerungskosten nicht förderfähig
- Unterschreitung 50.000 Euro unschädlich, wenn nicht vorhersehbar gewesen
- Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Vertragsdatum für die Leistungserbringung. Vor dem 01.01.2025 begonnene vorbereitende Studien- und Planungsleistungen stehen Finanzierung nicht entgegen.

3. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung – Diskussionsansätze

- Wie sollen Investitionen so ausgewählt werden, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die Wirtschaftskraft erfolgt (§ 3)?
- Vorgabe für Länder und Kommunen, angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 3) bereits im Haushaltsrecht verankert.
- Wie sollen bei der Auswahl und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt werden (§ 3)?
- Zu detaillierte Berichtspflichten (§ 5) der Länder werden Kommunen tangieren.
- Zu detaillierte Prüfpflichten der Länder (§ 6); u. a. jährlich mindestens 5 % der Maßnahmen des Landes und der Kommunen.

Ziel muss es sein, dass LuKIFG bürokratiearm umzusetzen. Dafür muss der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung um wesentliche Vorgaben bereinigt werden!

4. Vereinbarung zur Verteilung in Sachsen-Anhalt

- Sachsen-Anhalt erhält insgesamt rd. 2,614 Mrd. Euro
- 40 % der Mittel (= 1,046 Mrd. Euro) stehen für Investitionsmaßnahmen der Fachressorts des Landes zur Verfügung
→ „**Landesarm**“
- 60 % der Mittel (= 1,568 Mrd. Euro) erhalten die Kommunen als pauschale Budgets zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des LuKIFG → „**Kommunalarm**“

4. Vereinbarung zur Verteilung in Sachsen-Anhalt

Verwendung „Landesarm“ i. H. v. rd. 1,046 Mrd. Euro

Über den Anteil der beim Land verbleibenden Mittel werden neben der Realisierung von Landesvorhaben auch kommunale Maßnahmen einbezogen, zum Beispiel die Finanzierung von Nebenanlagen bei Ortsdurchfahrten. Angestrebt wird, dass insgesamt 2/3 der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel für die kommunale Infrastruktur verwendet werden. Faktisch dürfte dies durch die Zielsetzung des LuKIFG auch erreicht werden.

$$2/3 * 2.613.900.000 \text{ Euro} = 1.742.600.000 \text{ Euro (+ 174.251.000 Euro)}$$

4. Vereinbarung zur Verteilung in Sachsen-Anhalt

Aufteilung „*Kommunalarm*“ von rd. 1,568 Mrd. Euro in drei Stufen

- I. Aufteilung auf kreisfreien Raum und kreisangehörigen Raum zu 75 % nach Durchschnitt Einwohnerzahl 2020 – 2023 und zu 25 % Fläche zum 31.12.2023**
 - **kreisangehöriger Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) erhält rd. 1,258 Mrd. Euro (ca. 80 %)**
 - **Kreisfreier Raum (kreisfreie Städte) erhält 0,31 Mrd. Euro (ca. 20 %)**

4. Vereinbarung zur Verteilung in Sachsen-Anhalt

II. Aufteilung zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden anhand durchschnittlicher bereinigter Gesamtauszahlungen der Finanzrechnung 2020 – 2024

- **Kreisangehörige Gemeinden erhalten 708 Mio. Euro (ca. 45 %)**
- **Landkreise erhalten 550 Mio. Euro (ca. 35 %)**

	absolut in Mio. Euro	in Prozent
Kreisfreie Städte	311	20
Landkreise	550	35
kreisangehörige Gemeinden	708	45
Summe:	1.568	100

4. Vereinbarung zur Verteilung in Sachsen-Anhalt

III. Verteilung auf die einzelnen Kommunen in jeweiliger Gruppe zu 75 % nach Durchschnitt Einwohnerzahl 2020 – 2023 und zu 25 % Fläche zum 31.12.2023

- Finanzschwache Kommunen (Vorgabe § 2 Abs. 2 LuKIFG!) erhalten einen Zuschlag auf die Einwohnerzahl von 50 %.
- Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre Steuer- bzw. Umlagekraft je Gesamtansatz (veredelte Einwohner) der Jahre 2021 – 2025 unter 80 % des entsprechenden Durchschnitts in der jeweiligen Gruppe liegt.
- Im Ergebnis trifft dies auf ca. 39 Kommunen zu (Umverteilungsvolumen 50 Mio. Euro)

5. Bewertung SGSA

- 60 % entspricht dem Niveau der im LuKIFG ursprünglich vorgesehenen kommunalen Beteiligungsquote von „mindestens 60 %“
- Nach Streichung Mindestquote Kommunen gab es Tendenzen 50% / 50 %
- Zusage, dass über den Landesarm auch kommunale Projekte bedient werden sollen. „Angestrebt“ wird, dass Kommunen somit insgesamt 2/3 der 2.613 Mio. Euro erhalten.
- Die bisher angedachte vollständige pauschale Weiterreichung des Kommunalarms ist sehr positiv.
- Der Vorschlag zur Binnenverteilung auf drei kommunale Gruppen ist ein (politischer) Kompromiss.
- Die Verteilung innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppen nach EW und Fläche entspricht Beschlusslage SGSA und bisheriger Regelung in § 16 FAG.
- Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen ergibt sich aus § 2 LuKIFG. Wie das geschieht, obliegt dem Land. Finale Prüfung steht noch aus.

6. Zeitschiene

- Verabschiedung LuKIFG Mitte/Ende Oktober
- Abstimmung Verwaltungsvereinbarung zw. Bund und Ländern
- 10.09.2025 finale Abstimmung Kommunalarm
- 16.09.2025 Kabinettsbefassung Landesarm
- Umsetzung auf Landesebene über Sondervermögen
 - 14.10.2025: 1. Kabinettsbefassung Sondervermögenserrichtungsgesetz + Wirtschaftsplan (Freigabe zur Anhörung)
 - 21.10.2025: 2. Kabinettsbefassung (Gesetzesbeschluss)
 - 13./14.11.2025: Erste Lesung im Landtag
 - 16./17./18.12.2025: Zweite Lesung im Landtag
 - 01.01.2026 Inkrafttreten des Gesetzes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit